

BGer 7B_888/2023 vom 24. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_888_2023

FR: TF 7B_888/2023 du 24 juin 2024

IT: TF 7B_888/2023 del 24 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen - kantonal letztinstanzlichen (Art. 80 BGG) - Entscheid des Obergerichts betreffend ein Strafverfahren steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78-81 BGG grundsätzlich offen. Die Beschwerdeführerin hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung ihrer Nichtzulassung als Privatklägerin in den Verfahren O 21 8061 und O 22 6065 und ist somit nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Ob der Entscheid nach Art. 90-94 BGG (selbständig) beim Bundesgericht anfechtbar ist, kann mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

E. 2

Mit Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und Art. 96 BGG gerügt werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Unerlässlich ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG , dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid aus, Streitgegenstand sei einzig die Nichtzulassung der Beschwerdeführerin als Privatklägerin im Hauptverfahren O 21 8061 ("Sachverhaltskomplex ARGE I. _____ LBST") betreffend die Straftatbestände der Vergehen (eventuell Übertretung) gegen das Gewässerschutzgesetz, Vergehen (eventuell Übertretung) gegen das Umweltschutzgesetz, Vergehen gegen das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101) und Übertretung gegen das kantonale Bau- und Abfallgesetz sowie im Hauptverfahren O 22 6065 ("Sachverhaltskomplex H. _____") betreffend die Straftatbestände gegen die Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung. Nicht angefochten und demnach nicht zu prüfen sei die von der Staatsanwaltschaft getätigte

Verfahrenstrennung (Ziff. 1-7 der angefochtenen Verfügung) und der Ausschluss der Beschwerdeführerin vom Hauptverfahren O 20 13543 betreffend die diesbezüglichen Straftatbestände ("Sachverhaltskomplex K._____"). Ebenfalls nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilde die Frage, ob die Staatsanwaltschaft auch in den Verfahren O 21 8086 ("Sachverhaltskomplex ARGE I._____ LBST") und O 22 6065 ("Sachverhaltskomplex H._____") ein Strafverfahren gegen B._____, C._____, D._____, E._____ und F._____ respektive G._____ wegen Sachbeschädigung, Verunreinigung von Trinkwasser und Tierquälerei zu führen habe. Die Frage der Zulassung als Privatklägerin in den Hauptverfahren O 21 8061 ("Sachverhaltskomplex ARGE I._____ LBST") und O 22 6065 ("Sachverhaltskomplex H._____") sei nur hinsichtlich derjenigen Straftatbestände zu beurteilen, betreffend welche die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen B._____, C._____, D._____, E._____ und F._____ respektive G._____ eröffnet habe, respektive betreffend welche die Staatsanwaltschaft über die Privatklägerstellung in der angefochtenen Verfügung befunden habe. "Soweit weitergehend" - so die Vorinstanz - habe sich die Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft zu wenden. Dementsprechend ging die Vorinstanz nicht auf die Beschwerde ein, soweit die Beschwerdeführerin darin "massgeblich auf die Straftatbestände der Sachbeschädigung, der Verunreinigung von Trinkwasser sowie der Tierquälerei Bezug nimmt und insoweit die Auffassung vertritt, dass sie Trägerin des durch diese Rechtsnormen geschützten Rechtsgutes (Eigentum, Vermögen, Leib und Leben, Wohlergehen von Tieren) sei", da hierüber die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung nicht befunden habe. Soweit die Vorinstanz die Beschwerde in der Sache beurteilt, gelangt sie zum Schluss, der Beschwerdeführerin gelinge es nicht, hinsichtlich der vorliegend umstrittenen Straftatbestände (Widerhandlungen gegen das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz) eine unmittelbare Schädigung hinreichend glaubhaft zu machen. Mangels zureichend glaubhaft gemachter Geschädigtenstellung sei es nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin im Strafverfahren gegen B._____, C._____, D._____, E._____ und F._____ wegen Vergehen (eventuell Übertretung) gegen das Gewässerschutzgesetz, Vergehen (eventuell Übertretung) gegen das Umweltschutzgesetz, Vergehen gegen das Eisenbahngesetz und Übertretung gegen das kantonale Bau- und Abfallgesetz sowie gegen G._____ wegen Widerhandlungen gegen das Umwelt- und das Gewässerschutzgesetz nicht als Privatklägerin zugelassen habe.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin ficht den so begründeten Entscheid der Vorinstanz über weite Strecken nicht sachgerecht an: Statt im Einzelnen darzulegen, dass die Vorinstanz - gestützt auf einen willkürlich festgestellten Prozesssachverhalt oder eine bundesrechtswidrige Rechtsauffassung - zu Unrecht von einem beschränkten Beschwerdegegenstand ausgegangen ist, unterbreitet sie dem Bundesgericht frei ihre Meinung zu Fragestellungen, die gemäss dem angefochtenen Entscheid gerade nicht Gegenstand des kantonalen Beschwerdeverfahrens waren. Dies gilt insbesondere, wenn sie - etwa unter den Titeln "Streitgegenstand", "Untersuchungsgrundsatz / Grundsatz des Verfolgungszwangs" und "Grundsatz der Einheit des Verfahrens" - die von der Staatsanwaltschaft verfügte Verfahrenstrennung und die Beschränkung der Verfahren O 21 8061 und O 22 6065 auf gewisse Straftatbestände kritisiert und sich dabei auf diverse Konventions-, Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen (Art. 6 Ziff. 1 EMRK , Art. 8 und Art. 29 Abs. 1 BV , Art. 6 Abs. 1, Art. 7, Art. 29 Abs. 1 lit. b und Art. 30 StPO) beruft. Darauf kann nicht eingetreten

werden, zumal die Beschwerdeführerin sich nicht mit der Feststellung der Vorinstanz auseinandersetzt, wonach diese Verfahrenstrennung im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht Verfahrensgegenstand war. Sie rügt unter dem Titel "Streitgegenstand", dass die von der Staatsanwaltschaft verfügte sachliche Ausdehnung gegenüber B._____, C._____, D._____, E._____ und F._____ bzw. gegenüber G._____ auch die Tatbestände Sachbeschädigung, Verunreinigung von Trinkwasser und Tierquälerei erfasst hätten, belegt jedoch in diesem Punkt keine willkürliche Feststellung des Prozesssachverhalts durch die Vorinstanz. Da die Beschwerdeführerin ihren Begründungs- und Rügeobliegenheiten nicht nachkommt, kann insofern nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 3.3

Soweit die Kritik überhaupt (nachvollziehbar) auf den angefochtenen Entscheid Bezug nimmt, kann ihr in der Sache nicht gefolgt werden. So meint die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz gehe zu Unrecht davon aus, sie (die Beschwerdeführerin) könne sich "[s]oweit weitergehend" an die Staatsanwaltschaft wenden, womit wohl ein Antrag auf sachliche Ausdehnung wegen qualifizierter Sachbeschädigung in den Verfahren O 21 8061 und O 22 6065 gemeint sei. Denn die Vorinstanz wisse genau, dass Ausdehnungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft (gemäss Art. 311 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 3 StPO) von einer Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 StPO ausgeschlossen seien. In diesem Zusammenhang übersieht die Beschwerdeführerin aber, dass Art. 309 Abs. 3 StPO (wonach die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht anfechtbar ist), auf den der von ihr ins Feld geführte Art. 311 Abs. 2 StPO verweist (wonach die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung auf weitere Personen oder weitere Straftaten ausdehnen kann), sich nur auf die Eröffnung der Untersuchung bezieht. Die Nichtanhandnahme - und mithin auch die Nichtausdehnung - ist dagegen grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der Beschwerde ausgeschlossen (vgl. Urteile 6B_666/2021 vom 13. Januar 2023 E. 2; 6B_641/2020 vom 8. September 2020 E. 1; 6B_1276/2019 vom 27. Februar 2020 E. 3.1; 1B_25/2019 vom 7. Juni 2019 E. 2.3; teils mit weiteren Hinweisen). Was schliesslich die Frage angeht, ob der Beschwerdeführerin im Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das USG und das GSchG Geschädigtenstellung zukommt und sie deshalb als Privatklägerin zuzulassen ist, enthält die Beschwerde keine hinreichend begründete Kritik an der (verneinenden) Rechtsauffassung der Vorinstanz, weshalb diese hier unbeurteilt bleiben muss. Die Beschwerdeführerin kritisiert zwar die Annahme der Vorinstanz, es liege keine unmittelbare Verletzung ihrer Rechtsgüter vor, geht dabei aber von der - unzutreffenden - Prämisse aus, Gegenstand der hier interessierenden Strafverfahren seien auch die Tatbestände der qualifizierten Sachbeschädigung, der Verunreinigung von Trinkwasser und der Tierquälerei.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Damit wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ausserdem hat sie die Beschwerdegegner 1 und 6, die im bundesgerichtlichen Verfahren Vernehmlassungen eingereicht haben, für den hierbei entstandenen Aufwand zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).